



SUHRENTAL
ALTERSZENTRUM

Wegleitung für Hotellerie,
Pflege und Betreuung und Finanzen

Wegleitung für Hotellerie, Pflege und Betreuung sowie Finanzen

Inhaltsverzeichnis

1	Informationen zum Eintritt in das SUHRENTAL Alterszentrum in Schöffland	3
1.1	Betriebsbesichtigungen	3
1.2	Adressänderung	3
	Bei einem Adresswechsel, beziehungsweise einer neuen Zustelladresse müssen folgende Stellen benachrichtigt werden:.....	3
1.3	Eintritt in das SUHRENTAL Alterszentrum	3
	Gerne unterstützen wir den Einzug in Ihr Zimmer. Der Aufwand wird gemäss separater Taxordnung verrechnet.	3
1.4	Besucher	4
1.5	Gäste in der Gastronomie-Verpflegung.....	4
1.6	Anlässe	4
1.7	Haustiere.....	4
1.8	Telefonanschluss.....	5
1.9	Radio- und Fernsehanschluss	5
1.10	Internetanschluss.....	5
1.11	Wäsche.....	5
1.12	Wertsachen.....	5
1.13	Zimmereinrichtung	5
1.14	Versicherungen	6
1.15	Ärztliche Betreuung	6
1.16	Patientenverfügung/ Vorsorgeauftrag	6
2	Rente der AHV.....	6
2.1	Rentensätze gültig ab 1. Januar 2019	6
2.2	Rente aus beruflicher und persönlicher Vorsorge.....	6
2.3	Krankenkassenbeitrag/ Anteil öffentliche Hand (Wohnsitzgemeinde)	7
2.4	Ordentliche Ergänzungsleistung	7
2.5	Ergänzungsleistung beantragen.....	7
2.6	Hilflosenentschädigung der AHV	8
2.7	Ergänzende Auskünfte zu allgemeinen finanziellen Fragen	8

Wegleitung für Hotellerie, Pflege und Betreuung sowie Finanzen

1 Informationen zum Eintritt in das SUHRENTAL Alterszentrum in Schöffland

Die vorliegende Wegleitung dient Ihnen zur Orientierung bei Ihrem Aufenthalt im SUHRENTAL Alterszentrum. Hier erfahren Sie „**Wichtiges im Überblick**“ zu den Themen Hotellerie, Pflege, Betreuung und Finanzen.

1.1 Betriebsbesichtigungen

Wir empfehlen Ihnen vor dem Eintritt eine Besichtigung des SUHRENTAL Alterszentrums. Mit einem Rundgang im Haus erhalten Sie einen Einblick und die Möglichkeit eine Auswahl der Zimmer vor Ort zu besichtigen. Bitte vereinbaren Sie hierfür einen Termin mit dem Empfang/ Bewohneradministration.

1.2 Adressänderung

Bei einem Adresswechsel, beziehungsweise einer neuen Zustelladresse müssen folgende Stellen benachrichtigt werden:

- Ausgleichskasse AHV
- Serafe (Radio/ Fernsehen)
- Einwohnergemeinde
- Elektroversorger
- Hausarzt
- Krankenkasse
- Pensionskasse
- Pfarramt
- Postverbindungen
- Vereine
- Zeitungen und Zeitschriften
- Wichtige Kontaktpersonen
- Kabelfernseh- und Telefonanschluss kündigen

1.3 Eintritt in das SUHRENTAL Alterszentrum

Gerne unterstützen wir den Einzug in Ihr Zimmer. Der Aufwand wird gemäss separater Taxordnung verrechnet.

Wegleitung für Hotellerie, Pflege und Betreuung sowie Finanzen

1.4 Besucher

Unsere Besuchszeiten richten sich ganz nach den Bedürfnissen unserer Kunden. Sie können jederzeit Besuch empfangen. Wir bitten jedoch um die Einhaltung der Essens- und Ruhezeiten. Ausnahmen sollten mit den verantwortlichen Mitarbeitenden der Pflege besprochen werden.



1.5 Gäste in der Gastronomie-Verpflegung

Im SUHRENTAL Alterszentrum sind Angehörige, Freunde und Bekannte **herzlich willkommen**.

Wir bitten Sie, Ihre Gäste zum Essen jeweils am Vortag anzumelden. Zusätzlich ist unsere öffentliche Cafeteria täglich für Sie geöffnet. Die Öffnungszeiten entnehmen Sie bitte dem Aushang in der Cafeteria.

Neben dem Getränkeangebot, unter anderem auch Alkohol, werden Hauptmahlzeiten, kleine Snacks und Süßigkeiten angeboten.

1.6 Anlässe

Gerne können Sie bei uns Ihre Anlässe durchführen. Vereinbaren Sie hierfür einen Termin mit der Leitung Hauswirtschaft.

Bitte melden Sie sich beim Empfang/ Bewohneradministration, dort ist man Ihnen gerne behilflich.

1.7 Haustiere

Das Mitbringen von Haustieren ist nur in Absprache mit der Geschäftsleiterin möglich (siehe Ziffer 2.15 Allgemeine Geschäftsbedingungen).

Wegleitung für Hotellerie, Pflege und Betreuung sowie Finanzen

1.8 Telefonanschluss

In jedem Zimmer ist mindestens ein Telefonanschluss vorhanden. Wir empfehlen Ihnen, den eigenen Apparat mitzunehmen. Sollte dies nicht möglich sein, vermieten wir Ihnen gerne gemäss Taxordnung einen Telefonapparat. Der Telefonanschluss, sowie die Gesprächsgebühren werden Ihnen in Rechnung gestellt.

1.9 Radio- und Fernsehanschluss

Ihr Zimmer ist mit einem Radio- und Fernsehanschluss ausgestattet. Das TV-Gerät sowie das Radio können Sie mitbringen. Die Geräte werden bei Eintritt durch unsere Instandhaltung geprüft und erst danach zur Benutzung freigegeben.

Der Fernsehanschluss wird Ihnen durch das SUHRENTAL Alterszentrum, die Radio- und Fernsehgebühren werden Ihnen direkt durch die Serafe, in Rechnung gestellt.

1.10 Internetanschluss

Ein Internetanschluss kann direkt bei jedem Telefonanbieter bestellt werden. Der Eingangsbereich verfügt über eine Gäste WLAN Verbindung. Das Passwort erhalten Sie am Empfang.

1.11 Wäsche

Die Leistungen der Wäscheversorgung sind in der Hotellerietaxe enthalten. Auch bei Nichtbenutzen des Angebotes muss die Wäsche fachgerecht beschriftet sein. Für Schäden an Ihrer Wäsche sowie für verlorengegangene Kleidungsstücke übernehmen wir keine Haftung.

Die Bett-, Bad- und Frottierwäsche stellen wir Ihnen zur Verfügung.

1.12 Wertsachen

Das SUHRENTAL Alterszentrum übernimmt für Bargeld und verlorene Wertgegenstände wie z.B. Zahnprothesen, Hörgeräte, Brillen etc. keine Haftung.

Dies gilt ebenfalls für Bargeld, welches nicht am Empfang/ Bewohneradministration gegen eine Quittung deponiert wurde.

Bis zu einem Wert von CHF 500.00 deponieren wir Ihr Bargeld kostenlos. Beträge über CHF 500.00 können wir aus versicherungstechnischen Gründen nicht für Sie aufbewahren.

1.13 Zimmereinrichtung

Sie können Ihr Zimmer mit eigenen Bildern, Möbelstücken, Lampen oder sonstigen Gegenständen so einrichten, wie es Ihnen gefällt. Zu beachten sind jedoch die Sicherheitsbestimmungen des Betriebes (siehe 2.3 Allgemeine Geschäftsbedingungen).

Wegleitung für Hotellerie, Pflege und Betreuung sowie Finanzen

1.14 Versicherungen

Sie als Kunden werden bis zu einer Versicherungssumme (Neuwert) von CHF 10'000.00 pro Ereignis (Feuer-, Elementar- sowie Wasserschäden) obligatorisch über das SUHRENTAL Alterszentrum kollektiv versichert.

Falls eine höhere Versicherungssumme und/ oder eine umfassendere Versicherungsdeckung gewünscht wird (z.B. bei Diebstahl), obliegt es Ihrer Verantwortlichkeit.

Wir empfehlen den Abschluss einer Privathaftpflichtversicherung. Auch diese kann kollektiv über das SUHRENTAL Alterszentrum abgeschlossen werden.

1.15 Ärztliche Betreuung

In unserem Haus besteht die freie Arztwahl. Bitte klären Sie mit Ihrem Hausarzt vorgängig ab, ob Ihre Betreuung weiterhin übernommen wird. Ansonsten empfehlen wir Ihnen gerne eine ärztliche Betreuung aus der Umgebung.

1.16 Patientenverfügung/ Vorsorgeauftrag

Wir empfehlen Ihnen eine Patientenverfügung und einen Vorsorgeauftrag zu erstellen. Pro Senectute bietet einen Docupass (Patientenverfügung und Vorsorgeauftrag) mit allen wichtigen Formularen an.

Mehr Infos finden Sie unter: www.pro-senectute.ch

2 Rente der AHV

Mit dem Eintritt in das Rentenalter erhalten Sie eine AHV-Rente. Die Leistungshöhe ist gesetzlich geregelt. Eine ausführliche Beratung können Sie bei Ihrer Ausgleichskasse anfordern.

2.1 Rentensätze gültig ab 1. Januar 2019

Derzeit gelten folgende AHV-Rentensätze:

Einzelrente	Minimum	CHF	1'185.00 pro Monat
	Maximum	CHF	2'370.00 pro Monat
Ehepaarrente	Minimum	CHF	2'370.00 pro Monat
	Maximum	CHF	3'555.00 pro Monat

2.2 Rente aus beruflicher und persönlicher Vorsorge

Mit dem Eintritt ins Rentenalter erhalten Sie, sofern Sie während der Erwerbszeit Prämienzahlungen geleistet haben, Leistungen aus der beruflichen Vorsorge (BVG) und der persönlichen Vorsorge (Säule 3a und 3b).

Die Höhe der Leistungen richtet sich nach den Regeln der entsprechenden Vorsorgeeinrichtungen.

Wegleitung für Hotellerie, Pflege und Betreuung sowie Finanzen

2.3 Krankenkassenbeitrag/ Anteil öffentliche Hand (Wohnsitzgemeinde)

Kunden, welche pflegebedürftig werden oder sind, haben Anspruch auf Leistungen der Krankenversicherung und der öffentlichen Hand. Aus der Grundversicherung (KVG) werden dabei, je nach Kanton, verschiedene Beiträge vergütet (siehe Tarifverordnung).

Falls Sie eine Zusatzversicherung besitzen, richtet diese ebenfalls Leistungen aus. Bitte erkundigen Sie sich bei Ihrer Versicherung nach den geltenden Bestimmungen.

2.4 Ordentliche Ergänzungsleistung

Die ordentliche Ergänzungsleistung zur AHV/IV hilft dort, wo Renten und das übrige Einkommen die minimalen Lebenskosten nicht decken. Die Ergänzungsleistung ist ein rechtlicher Anspruch und keine Fürsorge oder Sozialhilfe. Zusammen mit der AHV/IV gehören die Ergänzungsleistungen zum sozialen Fundament unseres Staates.

2.5 Ergänzungsleistung beantragen

Unter folgenden Umständen haben Sie ein Anrecht auf Ergänzungsleistungen:

- Sie haben Ihren Wohnsitz in der Schweiz
- Sie beziehen eine IV- oder AHV-Rente
- Sie bekommen während mindestens sechs Monaten ein Taggeld der IV

Sie können unter folgender Adresse provisorisch errechnen lassen, ob Sie einen Anspruch auf Ergänzungsleistungen geltend machen können: www.pro-senectute.ch

Anmerkung:

- Lebt mindestens ein Ehepartner im Alterszentrum oder in einer Wohnung mit Dienstleistungen, so werden die Ergänzungsleistungen einzeln berechnet und die anrechenbaren Einkommen und Vermögen werden entsprechend zu gleichen Teilen den Ehegatten zugerechnet.
- Übersteigt das Vermögen den festgelegten Höchstbetrag (Ehepaare CHF 60'000.00/ Alleinstehende CHF 37'500.00), wird vom übersteigenden Betrag ein Anteil als Einnahme angerechnet (Stand 01.01.2019).
- Ergänzungsleistungen (sofern sie rechtmässig bezogen wurden) müssen von den Erben nicht zurückbezahlt werden. Es sind also keine Schulden, die sich vererben.
- Ausländische Staatsangehörige müssen, um einen Anspruch geltend zu machen, in der Regel mindestens zehn Jahre ununterbrochen in der Schweiz gewohnt haben.
- Wer Ergänzungsleistungen erhält, ist gegen Vorweisung der EL-Verfügung von der Konzessions-Gebührenpflicht der Serafe für Radio und TV befreit (ausgeschlossen sind die monatlichen Kabel-Anschlussgebühren). Der Antrag muss durch den Kunden gestellt werden. Ergänzende Informationen erhalten Sie bei Serafe: www.serafe.ch .

Weitere ergänzende Informationen erhalten Sie bei Ihrer Ausgleichskasse oder unter der Internetadresse: www.ahv.ch .

Die Ergänzungsleistung wird erstmals für den Monat ausgerichtet, in dem der Antrag eingereicht wurde.

Wegleitung für Hotellerie, Pflege und Betreuung sowie Finanzen

2.6 Hilflosenentschädigung der AHV

Die Hilflosenentschädigung kann geltend gemacht werden, wenn eine Hilflosigkeit langfristig gegeben ist. Eine Hilflosigkeit zeigt sich in der Einschränkung alltäglicher Lebensverrichtungen (z.B. Ankleiden, Toilette, Essen usw.), für die es ständige Hilfe und Unterstützung und Anwesenheit durch Drittpersonen benötigt.

Die Entschädigung ist Einkommensunabhängig und wird in folgende zwei Stufen eingeteilt:

- Mittlerer Grad
- Schwerer Grad

Im Merkblatt 3.01 der AHV/IV sind die wichtigsten Informationen enthalten. Weitere Auskünfte erteilt Ihre Ausgleichskasse oder Sie können sich unter www.ahv.ch direkt informieren.

Die Hilflosenentschädigung wird frühestens ein Jahr nach Eintreten der Hilflosigkeit und erst auf eine Antragsstellung geprüft und freigegeben.

2.7 Ergänzende Auskünfte zu allgemeinen finanziellen Fragen

Wir verweisen Sie gerne für weiterführende und ergänzende Auskünfte an folgenden Stellen:

Pro Senectute

Stiftung für das Alter

Hauptstrasse 60

5734 Reinach

Tel. 062 771 09 04

E-Mail: info@ag.prosenectute.ch

www.ag.pro-senectute.ch

Ausgleichskasse, SVA

Kyburgerstrasse 15

5001 Aarau

Tel. 062 836 81 99

Für finanzielle Abklärungen, welche das SUHRENTAL Alterszentrum betreffen, steht Ihnen die Geschäftsleiterin, Frau Bernadette Flükiger, unter der direkten Telefonnummer 062 739 75 85 gerne zur Verfügung.